

*Rechtsanwalt Rillich:*

Stimmt, stimmt, Herr Kollege. Für die Beleidigung der beiden Missetäter, die sich Alberich bei dieser Gelegenheit zuschulden kommen läßt, könnte man ihn wohl gemäß § 233 StGB für straffrei erklären, da er mit diesen Beleidigungen lediglich die ihm widerfahrene Körperverletzung auf der Stelle erwidert hat.

*Rechtsanwalt Dr. Sokal:*

Aber jetzt, Herr Kollega! — Es ist sicher als Kuppelei (Mädchenhandel) zu qualifizieren, daß Wotan Freya, die Liebliche, an Zahlungs Statt den Riesen versprochen hat.

*Rechtsanwalt Rillich:*

Na, natürlich! Mit dem Versprechen, Freya dem Riesen an Zahlungs Statt zu geben, begeht Wotan, da er dabei aus Eigennutz handelt, um eine andere Bezahlung zu sparen, Kuppelei nach § 118 StGB.

*Rechtsanwalt Dr. Sokal:*

Registrieren wir noch den Raubmord (Verwandtenmord), welchen Fafner an Fasolt begeht, und wenden wir uns der „Walküre“ zu.

Die beginnt vielversprechend: Bruder Siegmund Wälse und Sieglinde Hunding geb. Wälse begehen Ehebruch in Idealkonkurrenz mit Blutschande, Siegmund entwendet das Schwert und entführt Hundings Weib. Einfach toll, was, Herr Kollega?

*Rechtsanwalt Rillich:*

So ist's, Herr Kollege. Wenn Siegmund seine Schwester Sieglinde ihrem Gatten Hunding entführt und dabei sogar noch das Schwert mitgehen heißt, so muß ihn auch nach deutschem Rechte neben der Strafe für den Diebstahl des Schwerts diejenige wegen Blutschande treffen. Wegen Ehebruch könnte er nur bestraft werden, wenn die Ehe der Sieglinde deswegen geschieden würde und Hunding Strafantrag stellte, was beides meines Wissens nicht geschehen ist. Außerdem würde die Strafe des Ehebruchs durch die wegen Blutschande konsumiert werden, da insoweit Idealkonkurrenz vorliegt.

*Rechtsanwalt Dr. Sokal:*

Also weiter. Der Tod Siegmunds ist, da der übrigens verbotene Zweikampf ganz formlos und mit tödlichen Waffen erfolgt, als Totschlag — eigentlich aber als Mord zu qualifizieren, da Wotan im entscheidenden Moment Siegmund „das Schwert nimmt“. Dadurch macht sich Wotan des Mordes an seinem Sohn Siegmund mitschuldig.

*Rechtsanwalt Rillich:*

Ob man den Kampf, in dem Siegmund den Tod findet, wegen seiner Formlosigkeit als Zweikampf ansehen kann, erscheint auch mir recht zweifelhaft. Tut man es, so würde als Erschwerungsmoment hinzukommen, daß er ohne Sekundanten ausgefochten wird, weswegen die Strafe bis um die Hälfte erhöht werden könnte (§ 208 StGB).

Ich würde ihn aber eher als Raufhandel ansehen, in den Wotan nicht ohne sein Verschulden hineingezogen wird, weswegen er an sich schon mit Gefängnis bis zu



„Dich, selige Frau, hält nun der Freund, dem Waffe und Weib bestimmt!“